

RS Vwgh 2000/6/27 99/14/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs10;

EStG 1988 §4 Abs3;

EStG 1988 §6 Z9 lit a;

Rechtssatz

Das Erfordernis des Wechsels der Gewinnermittlungsart von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf den Betriebsvermögensvergleich lässt sich auch nicht aus zwingenden Grundsätzen des Einkommensteuerrechts ableiten. Aus der Anordnung der Buchwertfortführung in § 6 Z 9 lit a EStG 1988 ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber von der Übertragung stiller Reserven und damit latenter Steuerbelastungen ausgeht. Der Gesetzgeber nimmt somit bewusst in Kauf, dass beim Rechtsvorgänger eingetretene Wertsteigerungen beim Rechtsnachfolger besteuert werden (Hinweis Hofstätter/Reichel, Tz 1 zu § 6 Z 9 EStG 1988). Dies gilt entsprechend für die Überbindung unversteuerter Rücklagen auf den Rechtsnachfolger im Betrieb, die dazu führt, dass mit der Einkunftsquelle auch vom Rechtsvorgänger erwirtschaftete Gewinnanteile übertragen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999140281.X02

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>